

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	01.12.2005	Nr. 29
--------------	---------------------------	------------	--------

### **Inhaltsangabe**

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 92. | 8. Satzung vom 15.11.2005 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 | S. 220 |
| 93. | Bekanntmachung betr. Widmung von Straßen   | S. 223 |
| 94. | Bebauungsplan Me 09 in der Ortschaft Merten / Aufstellung  | S. 224 |
| 95. | Bebauungsplan Wb 09 in der Ortschaft Walberberg / Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  | S. 226 |
| 96. | Bebauungsplan Wb 09 in der Ortschaft Walberberg / Aufstellung  | S. 228 |

### **25 Jahre Stadt Bornheim**

Eine gute Idee wurde realisiert: Der Jahreskalender 2006 „25 Jahre Stadt Bornheim“. Durch diesen Kalender wird auch auf das im kommenden Jahr anstehende Stadtjubiläum hingewiesen, bei dem die seit 25 Jahren gültige Bezeichnung „Stadt Bornheim“ gefeiert wird.

Die Konzeption des ersten Fotokalenders über die Stadt Bornheim lag in den Händen der Volkshochschule Bornheim / Alfter. In dem nun herausgegebenen Kalender ist jedem Monat des Jahres ein Farbfoto eines Motivs aus dem Stadtgebiet zugeordnet. Der Kalender, welcher sich auch ideal als Weihnachtsgeschenk eignet, kann für 8 € pro Stück bei der VHS erworben werden.

---

#### Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jedes Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) abgerufen werden.

---

92.

**8. Satzung vom 15.11.05 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an  
Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter  
und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), aufgrund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1978 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV. NRW. S. 228), folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 wird in der Überschrift das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
2. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Gebühren werden“ durch die Worte „Gebühr wird“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Ziffer“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine gebührenpflichtige Veranstaltung kann mit weniger als 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (Mindestteilnehmerzahl) in der Regel nur durchgeführt werden, wenn alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Veranstaltung

  1. bereit sind, die erhöhte Gebühr nach dem Gebührentarif zu zahlen, oder
  2. bei der normalen Gebühr mit einer anteiligen Kürzung der geplanten Unterrichtsstunden einverstanden sind.

Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule entscheidet im Benehmen mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen sowie dem Leiter/der Leiterin der Veranstaltung, ob und unter welchen Bedingungen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mehreren Unterrichtseinheiten hat er/sie diese Entscheidung vor der zweiten Unterrichtseinheit zu treffen.

Die Mindestteilnehmerzahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erhoben wird, beträgt 6 Teilnehmer/Teilnehmerinnen.“
6. § 3 erhält folgende Fassung:

**"Ermäßigung der Gebühr**

Die Gebühr wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für

1. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Studenten/Studentinnen jeweils bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 70 %,
3. Wehrpflichtige im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende,
4. Empfänger/Empfängerinnen von Arbeitslosengeld nach dem II. und III. Sozialgesetzbuch (SGB),
5. Empfänger/Empfängerinnen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 3. Kapitel),
6. Empfänger/Empfängerinnen laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem XII. Sozialgesetzbuch (SGB XII, 4. Kapitel),

-221-

7. Inhaber/Inhaberinnen des "Bornheim-Ausweises" oder anderer vergleichbarer Ausweise sowie diesen gleichgestellte Personen.

Die ermäßigte Gebühr wird auf die zweite Stelle hinter dem Komma aufgerundet.

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin muss einen Nachweis über den Ermäßigungsgrund mit dem Antrag, spätestens jedoch bis zum Beginn der Veranstaltung, der Geschäftsstelle der Volkshochschule vorlegen. Maßgebend für das Vorliegen des Ermäßigungsgrundes ist der Tag der Anmeldung.

Auf die Gebühr für Studienfahrten, Exkursionen, Studienreisen, Prüfungen, besondere Veranstaltungen u. ä. sowie auf die Nummern 4 und 5 des Gebührentarifes wird keine Ermäßigung gewährt."

7. In § 4 werden das Wort „Teilnahmegebühr“ durch das Wort „Gebühr“ und das Wort „Kursteilnehmer“ durch die Worte „Teilnehmer/Teilnehmerinnen“ ersetzt.
8. In § 5 wird in der Überschrift nach dem Wort „Gebührenpflichtiger“ das Wort „/Gebührenpflichtige“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „/Die Teilnehmerin“ und nach dem Wort „seine“ das Wort „/ihre“ eingefügt.
10. In § 5 Abs. 3 werden das Wort „Kursen“ durch das Wort „Veranstaltungen“ und das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
11. In § 6 werden die Worte "nach Zustandekommen des Kurses" gestrichen sowie die Worte "für alle" durch die Worte "bei allen" ersetzt.
12. § 7 erhält folgende Fassung:

#### **"Erstattung der Gebühr**

Hat ein Gebührenpflichtiger/eine Gebührenpflichtige bereits die Gebühr für eine ausgefallene Veranstaltung entrichtet, wird die gesamte gezahlte Gebühr erstattet. Gleiches gilt bei einer rechtzeitigen Abmeldung von der Veranstaltung."

13. In § 8 wird in der Überschrift das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-222-

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
<b>8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987</b>

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 15.11.05



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

-223-

93.

### Bekanntmachung

Die nachfolgende Straße wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Rösberg	Schwarzwaldstraße (Weberstraße - Eifelstraße)	Gemarkung Rösberg, Flur 15, Flurstücke 22, 557, 555, 559, 440, 293, 439 teilw., 561, 14/2 teilw.	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

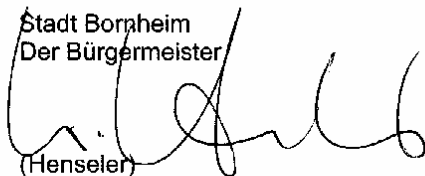
Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 28.11.2005

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
  
(Henseler)

-224-

94.

Bebauungsplan Me 09 in der Ortschaft Merten./ Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 16.11.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Me 09 in der Ortschaft Merten aufzustellen.

Der Bebauungsplan umfasst einen ca. 5 m breiten Streifen südöstlich der Brüsseler Straße zwischen dem Haltepunkt Merten und der Kaiserstraße in Sechtem.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 28.11.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)  
Bürgermeister

Übersichtskarte zum  
Bebauungsplan Me 09  
in den Ortschaften Merten und Sechtem



Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:7500

— Grenze des  
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124

-226-

95.

Bebauungsplan Wb 09 in der Ortschaft Walberberg /  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

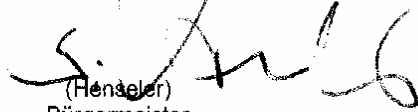
Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 16.11.2005 beschlossen, den Beschluss vom 23.08.2000 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wb 09 in der Ortschaft Walberberg aufzuheben.

Der Bebauungsplan umfasste den Bereich der Hanrathstraße.

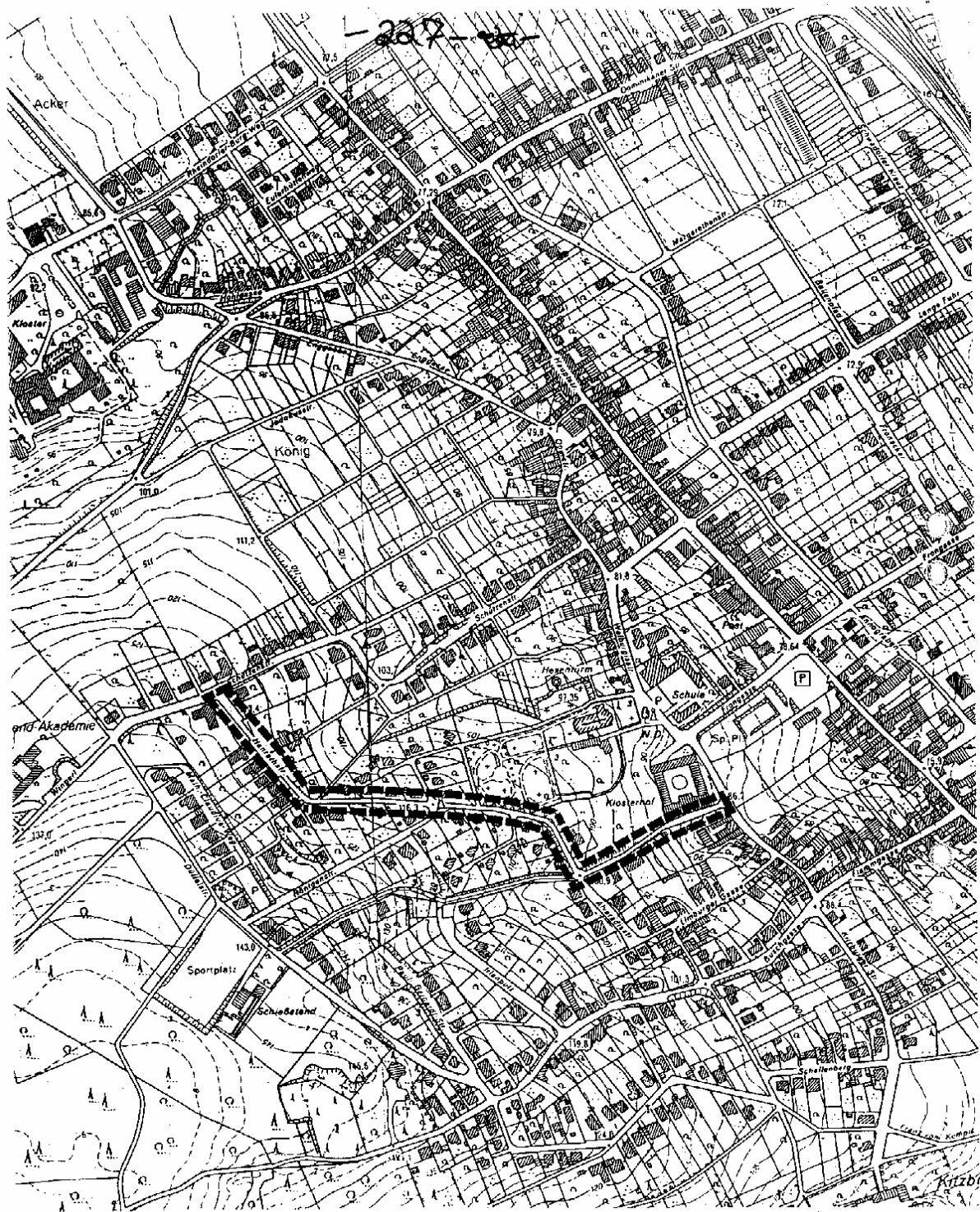
Bornheim, den 28.11.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)  
Bürgermeister





Übersicht  
Bebauungsplan Wb 09  
Ortschaft Walberberg  
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
amtes Siegburg vom 07.1990 Nr. 694/90

----- Grenze des Plangebietes

96.

Bebauungsplan Wb 09 in der Ortschaft Walberberg./ Aufstellung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 16.11.2005 beschlossen, den Bebauungsplan Wb 09 in der Ortschaft Walberberg aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich umfasst die Wohnbebauung entlang der Straßen Am Goldacker und Mönchfuhrweg sowie die bebauten Parzellen Hanrathstraße Nrn. 23, 25 – 31 und 33 und Röntgenstraße Nr. 3.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 28.11.2005

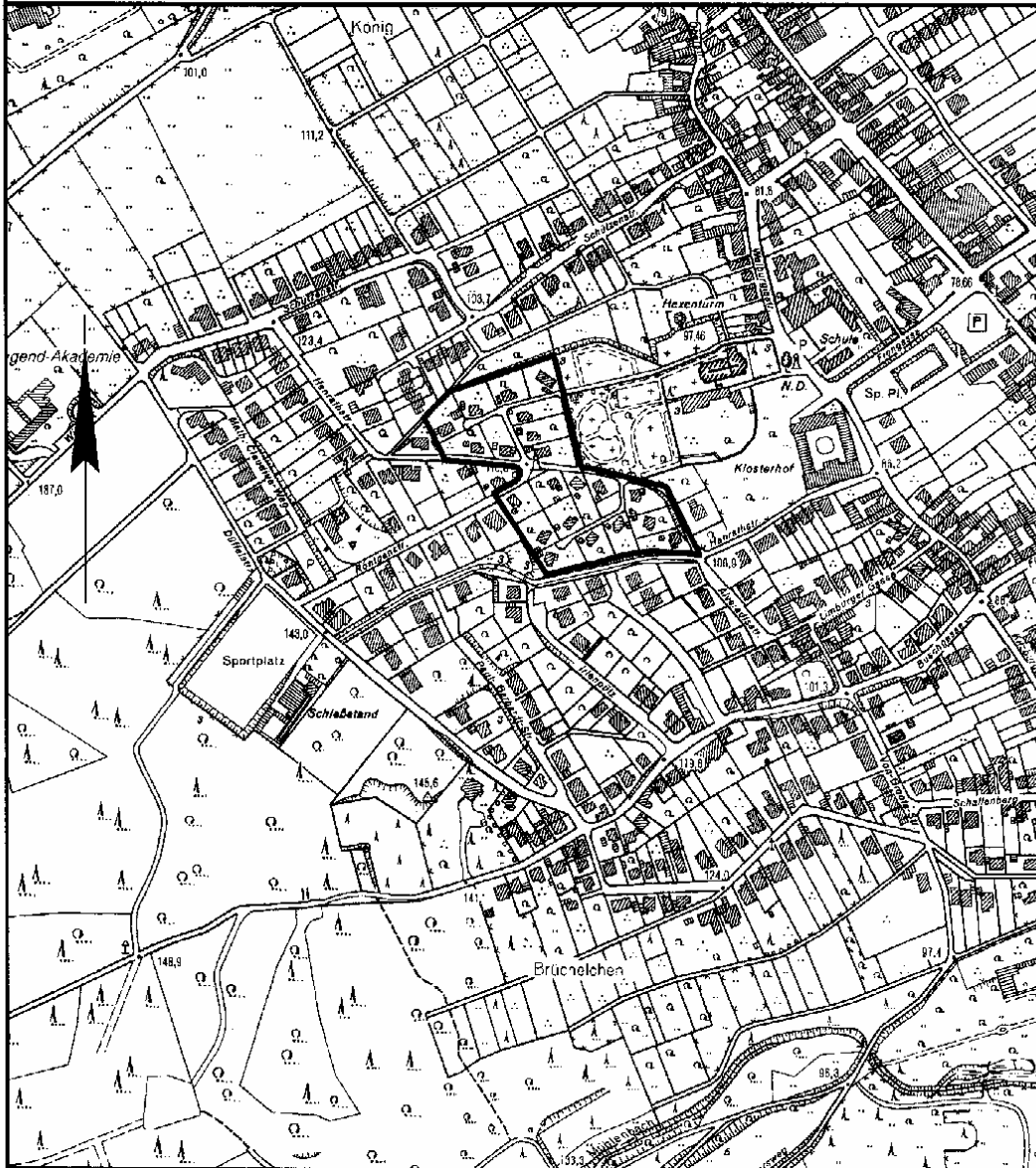
Stadt Bornheim



(Henseler)  
Bürgermeister

**Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wb 09**

**in der Ortschaft Walberberg**



**Deutsche Grundkarte  
Maßstab 1:5000**

**Grenze des  
Geltungsbereiches**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124